

RADMESSE CHEMNITZ

T FESTIVAL | LIFESTYLE | SHOW
16. UND 17. MÄRZ 2019

STANDANMELDUNG

Bitte vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet senden an:
exclusiv events • Sven Hertwig • Webergasse 1 • 09111 Chemnitz
Tel.: 0371 4007930 • Fax: 0371 4007959 • info@exclusiv-events.com

Aussteller Die nachfolgende Adresse gilt als Korrespondenzanschrift. Bei Abweichung bitte deutlicher Hinweis.

Firma:	Tel.:
Straße:	Mobil:
Land, PLZ, Ort:	Fax:
Kontaktperson:	E-Mail:
Kontoführendes Kreditinstitut:	Homepage:

Rechnungsanschrift Vollständige Anschrift unbedingt erforderlich.

Firma:	Tel.:
Straße:	Mobil:
Land, PLZ, Ort:	Fax:
Kontaktperson:	E-Mail:

Gewünschte Fläche

_____ m x _____ m | Gesamtfläche: _____ m²

Flächenmiete/m² netto: bis 20 m²: 40 €/m² | bis 40 m²: 35 €/m² | Flächenmiete für größere Stände auf Anfrage | Mindestgröße: 9 m²
Trennwände und sonstige Standausstattungen sind im Flächenpreis nicht enthalten.

Fachverbands-Beitrag (siehe Punkt 1.4 der Besonderen Teilnahmebedingungen) 0,30 €/m² netto (Hallenfläche) und 0,15 €/m² netto (Freifläche)

Partyzelte und Pagoden auf Anfrage

Strom

Wechselstrom (220 Volt | Schuko-Anschluss)
69 € netto

Kraftstrom
16CEE (380 Volt)
Preis auf Anfrage

32CEE (380 Volt)
Preis auf Anfrage

63CEE (380 Volt)
Preis auf Anfrage

Servicepauschale siehe Punkt 1.1 der Besonderen Teilnahmebedingungen

Preis: 98,00 €

Sortiment

Fahrrad

Zubehör

Bekleidung

Dienstleistungen

Ausstellende Marken (bitte unbedingt angeben):

Sonstiges:

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Besonderen Teilnahmebedingungen haben uns vorgelegen und werden von uns anerkannt.

Ort und Datum

Name des Geschäftsführers

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Nr. und Ort der Handelsregistereintragung

RADMESSE CHEMNITZ

T FESTIVAL | LIFESTYLE | SHOW
16. UND 17. MÄRZ 2019

Besondere Teilnahmebedingungen

1 Titel, Termine & Kosten

1.1 Titel

„RADMESSE CHEMNITZ“ 2019

Termin: 16./ 17. März 2019

Veranstalter Mobil³: C³ Chemnitzer
Veranstaltungszentren GmbH
Theaterstraße 3, 09111 Chemnitz

**Mitveranstalter
Radmesse:** exclusiv events
Webergasse 1
09111 Chemnitz

Ort: Messe Chemnitz / Halle 2
Messeplatz 1
09116 Chemnitz

Öffnungszeiten

Aussteller: 9,00 - 19,00 Uhr
Besucher: 10,00 - 18,00 Uhr

Anmeldeschluss: 15. Januar 2019

Spätbucher: 10% Zuschlag auf die Netto-
Standmiete bei Buchung ab
dem 16. Januar 2019

Flächenmiete/m²: s. Formular Standanmeldung

Die Mindeststandfläche beträgt 9 m²

Servicepauschale: 98,-€
Die Servicepauschale wird pro Stand erhoben.
Sie beinhaltet:

- tägl. Müllentsorgung (kein Sondermüll)
- Grundeintrag in das Messeverzeichnis (s. Punkt 3)
- Ausstellerausweise (s. Punkt 2)
- 1 Parkausweis (PKW)
- Internet-Linkeintrag mit Firma und Standnummer
- 1 kostenfreies WLAN-Ticket pro Hauptaussteller

Mitausstellergebühr: 100,- €

Aufbau: 14.03.2019, 8 - 18 Uhr
15.03.2019, 8 - 18 Uhr
Abbau: 17.03.2019, 19 - 22 Uhr
18.03.2019, 8 - 16 Uhr

1.2 Mehrwertsteuer

Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1.3 Standflächenmiete

Die Preise für die Nettoflächenmiete entnehmen Sie bitte dem Formular zur Standanmeldung.

1.4 Fachverbands-Beitrag

Für den Fachverband Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) wird bei allen Veranstaltungen ein Beitrag von 0,30 € zzgl. MwSt. pro qm berechnete Fläche (für Freigelände 0,15 € zzgl. MwSt.) mit der jeweiligen Gesamtrechnung erhoben.

www.radmessechemnitz.de

1.5 Mitaussteller

Mitaussteller sind Firmen / Institutionen, die am Stand zusätzlich mit eigenen Exponaten und Dienstleistungen sowie mit Personal vertreten sind. Sie sind auf dem entsprechenden Formular anzumelden. Das Entgelt wird pro Mitaussteller berechnet. Die Höhe der Gebühr entnehmen Sie Punkt 1.1. Die darin enthaltenen Leistungen entnehmen Sie bitte der Anmeldung.

1.6 Service-Leistungen

(1) In allen Mietpreisen inbegriffen sind:

- allgemeine Hallenbeleuchtung
- Beheizung/ Belüftung der Halle
- allgemeine Bewachung der Messehallen (keine Standbewachung)
- allgemeine Hallenreinigung (keine Standreinigung)
- Sanitätsdienst während der Veranstaltung

(2) Trennwände und Standbau sind im Flächenmietpreis nicht enthalten und müssen auf Kosten des Ausstellers separat über die Standanmeldung oder den Messe-Online-Shop bestellt werden.

(3) Der Aussteller kann weitere Service-Leistungen im Messe-Online-Shop beim Veranstalter bestellen. Soweit der Aussteller Service-Leistungen beauftragt hat, gehen Miete bzw. Einrichtung und Verbrauch zu seinen Lasten.

(4) Die durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters beauftragten Firmen für Materialvermietung und Installation sind befugt, ihre Leistungen unter Einhaltung der vom Veranstalter bekannt gegebenen Preise dem Aussteller direkt in Rechnung zu stellen.

2 Ausstellerausweise

Für bis zu 20 m² gemietete Standfläche stehen dem Aussteller 2 kostenfreie Ausstellerausweise zu, pro weitere angefangene 10 m² Standfläche jeweils 1 weiterer kostenfreier Ausstellerausweis (max. 15 Stk.). Zusätzliche Ausstellerausweise können bei Bedarf zum Preis von 18,00 € (inkl. MwSt.) pro Stück beim Veranstalter bestellt werden. Ausstellerausweise sind nur während der Veranstaltung gültig.

3 Messeverzeichnis

Der Eintrag in das Messeverzeichnis ist Bestandteil der Anmeldung. Der Aussteller ist zu einem Grundeintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis verpflichtet.

4 Werbung an Messeständen

Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen am Messestand bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Messeveranstalter. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass umliegende Messestände nicht beeinträchtigt werden. Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden.

Die Besonderen Teilnahmebedingungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Teilnahmebedingungen des Veranstalters.

RADMESSE CHEMNITZ

T FESTIVAL | LIFESTYLE | SHOW
16. UND 17. MÄRZ 2019

ANMELDUNG FÜR MITAUSSTELLER

Bitte vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet senden an:
exclusiv events • Sven Hertwig • Webergasse 1 • 09111 Chemnitz
Tel.: 0371 4007930 • Fax: 0371 4007959 • info@exclusiv-events.com

Bitte pro Mitaussteller eine Kopie dieses Formulars verwenden.

Aussteller

Firma:

Ort:

Mitaussteller

Pro Mitaussteller wird ein Entgelt in Höhe von 100,00 € berechnet.

In diesem Entgelt sind folgende Leistungen enthalten: ein Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis im Messeverzeichnis und auf der Homepage, 1 Ausstellerausweis sowie 1 Parkausweis für PKW.

Folgende Firma / Organisation wird als Mitaussteller mit eigenen Exponaten und Dienstleistungen sowie mit Personal an unserem Stand vertreten sein:

Firma:

Tel.:

Straße:

Fax:

Land, PLZ, Ort:

E-Mail:

Kontaktperson:

Homepage:

Ausstellungsgüter der Mitaussteller

Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die Besonderen Teilnahmebedingungen haben uns vorgelegen und werden von uns anerkannt.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen exclusiv events und dem jeweiligen Aussteller. Sie werden durch die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ergänzt.

Von den Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an.

Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, sind nicht Vertragsbestandteil. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der AUMA-Aussteller-Beitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsabschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischen Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses.

exclusiv events ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. exclusiv events kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Ein Ausschluss der Konkurrenz darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. exclusiv events ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht.

Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). exclusiv events ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen.

Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag gem. Ziffer 5. beanspruchen.

c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe-bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise von exclusiv events eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Entschädigung für entstandene Kosten, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn exclusiv events ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. exclusiv events kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat der Erstausssteller eine eventuelle Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.

Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist exclusiv events berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausführung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch exclusiv events, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. exclusiv events hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. exclusiv events behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung durch exclusiv events in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen durch exclusiv events gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen.

Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung von exclusiv events als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an exclusiv events zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ergibt.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist exclusiv events berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht exclusiv events an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. exclusiv events haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller

eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten exclusiv events zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch exclusiv events. exclusiv events kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch exclusiv events und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird von exclusiv events eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann exclusiv events über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, exclusiv events schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. exclusiv events obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Alle Aussteller sind während der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber exclusiv events und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. exclusiv events ist berechtigt, in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen exclusiv events eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn exclusiv events sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist exclusiv events berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von exclusiv events auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten exclusiv events. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von exclusiv events zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung durch exclusiv events und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von exclusiv events bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den von exclusiv events zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. exclusiv events haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen obliegt exclusiv events ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung durch exclusiv events zulässig.

16. Haftung

exclusiv events, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet exclusiv events nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung von exclusiv events ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe/Ausstellungsgeländes ist nur den durch exclusiv events zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

exclusiv events übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen exclusiv events, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen exclusiv events sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung exclusiv events sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von exclusiv events, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.